

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Bordesholm

Nach Artikel 38 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 7 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Bordesholm und § 42 der Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Bordesholm hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18. Mai 2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Bordesholm und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsausschuss kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 € abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
- | | |
|--|------------|
| 1. Wahlgrab je Grabbreite für 30 Jahre | 1.459,00 € |
| 2. Urnenwahlgrab für eine Urne je Grabbreite für 20 Jahre | 715,00 € |
| 3. Urnenwahlgrab für bis zu zwei Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 781,00 € |
| 4. Rasenwahlgrab je Grabbreite für 30 Jahre
(einschließlich Kränze abräumen und Grabfeldunterhaltung) | 2.062,00 € |
| 5. Urnenreihengrab auf dem anonymen Urnenfeld je Grabbreite für 20 Jahre
– keine Verlängerung möglich
(einschließlich Kränze abräumen und Grabfeldunterhaltung) | 664,00 € |
| 6. Reihengrab auf Rasenfeld für Erdbestattungen je Grabbreite für 30 Jahre
– keine Verlängerung möglich
(einschließlich Kränze abräumen, Erdhügel abtragen, Anlegung
des Grabes in Rasen und Grabfeldunterhaltung) | 1.856,00 € |
| 7. Reihengrab auf Rasenfeld für Urnenbeisetzungen je Grabbreite für 20 Jahre
– keine Verlängerung möglich
(einschließlich Kränze abräumen, Anlegung des Grabes in Rasen und
Grabfeldunterhaltung) | 734,00 € |
| 8. Gemeinschaftsgrabstätte im Memoriam Garten:
– keine Verlängerung möglich
(einschließlich Kränze abräumen und Anlegung des Grabes.
Hinweis: Die Grabstätten werden nur zusammen mit einer
abzuschließenden Dauergrabpflegevereinbarung, in der die Kosten für die
Pflege der Gesamtanlage, gemeinschaftlichem Grabstein sowie Gravur des
Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr geregelt wird, abgegeben) | |
| a) für ein Reihengrab für Erdbestattungen je Grabbreite für 30 Jahre | 1.576,00 € |
| b) für ein Reihengrab für eine Urnenbeisetzung je Grabbreite für 20 Jahre | 1.048,00 € |
| 9. Gemeinschaftsgrabstätte Baumruhegrab:
– keine Verlängerung möglich | |

(einschließlich Kränze abräumen, Anlegung des Grabes, Pflege der Gesamtanlage sowie Gravur des Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr)

- | | |
|--|------------|
| a) für ein Reihengrab für eine Urnenbeisetzung je Grabbreite für 20 Jahre | 1.061,00 € |
| b) für ein Reihengrab für zwei nebeneinander liegende Urnenbeisetzungen je Grabbreite für 40 Jahre | 1.788,00 € |
10. Die Mindestverlängerung im eingeschränkten Nutzungsrecht beträgt 5 Jahre und beträgt 50 % der Gebühren unter Ziffer I.1. bis I.4.
11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Ziffer I.1. bis I.4. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts | 14,00 € |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 105,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 19,00 € |
| 3. Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.2. | 14,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben, auflegen der Kränze und Verfüllen der Gruft

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. a) für eine Erdbestattung | 392,00 € |
| b) für eine Kinderbestattung | 196,00 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 157,00 € |

IV. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung des Abschiedsraumes | 86,00€ |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier
(Die Gebühr wird vom Friedhofsträger übernommen, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war.) | 265,00 € |
| 3. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Fundamenten von Reihengrabstätten bei Nutzungsablauf: | |
| a) liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 20 Jahren | 42,00 € |
| b) liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 30 Jahren | 50,00 € |
| c) stehendes Grabmal einschließlich Fundament bei Vorauszahlung für 20 Jahren | 120,00 € |
| d) stehendes Grabmal einschließlich Fundament bei Vorauszahlung für 30 Jahren | 142,00 € |

Die Gebühr für die Vorauszahlung gemäß Ziffer 3. Buchstabe a) bis d) wird bei Reihengrabstätten erhoben, wenn ein entsprechender Grabmalantrag genehmigt

wird. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal und ggf. das Fundament anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche | 784,00 € |
| 2. Ausgrabung einer Urne | 176,00 € |

VI. Bodenbearbeitung

- | | |
|---|----------|
| 1. Für Wahlgräber und Rasenwahlgräber je Grabbreite anlässlich der Erstbelegung und für Rasenwahlgräber je Grabbreite bei einer Wiederbelegung. | 177,00 € |
| 2. Für Urnenwahlgräber anlässlich der Erstbelegung | 50,00 € |
| 3. Setzen einer Steinkante (vordere Kante) pro lfdm. | 20,00 € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.07.2009 außer Kraft.
- (2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse www.kirchebordesholm.de. Auf die Bereitstellung wird in der Bordesholmer Rundschau unter amtliche Bekanntmachung des Amtes Bordesholm hingewiesen.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde durch den Bescheid des Verwaltungszentrums des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 14.07.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde, nach vorheriger Mitteilung in der örtlichen Presse am 4. Oktober 2017, in vollem Wortlaut im Internet unter der Internetadresse „[www. Kirchebordesholm.de/klosterkirche/friedhofsverwaltung](http://www.Kirchebordesholm.de/klosterkirche/friedhofsverwaltung)“ veröffentlicht.